

Kreisverband Fußball Meißen e.V.

SATZUNG

**Beschlussfassung am 09.06.2022
zum 8. Ordentlichen Verbandstag des KVF Meißen**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Neutralität
- § 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Namen der Mitglieder
- § 13 Finanzierung

IV. ORGANE DES KVF MEIßEN

- § 14 Organe des KVF Meißen
- § 15 Einberufung des Kreisverbandstages
- § 16 Zusammensetzung des Kreisverbandstages
- § 17 Delegierte des Kreisverbandstages
- § 18 Aufgaben des Kreisverbandstages
- § 19 Abstimmung und Wahlen
- § 20 Anträge
- § 21 Beschlussfähigkeit des Kreisverbandstages
- § 22 Außerordentlicher Kreisverbandstag
- § 23 Zulassung der Öffentlichkeit
- § 24 Die Kosten für den Kreisverbandstag
- § 25 Vorstand
- § 26 Vertretung

V. AUFGABEN DER ORGANE

- § 27 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 28 Schatzmeister
- § 29 Kassenprüfer
- § 30 Rechtsorgane
- § 31 Sportgericht und Jugendsportgericht
- § 32 Rechtsmittelinstanz
- § 33 Ausschüsse
- § 34 Ehrungen und Traditionspflege
- § 35 Geschäftsstelle
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Bekanntmachungen

VI. Datenverarbeitung und Datenschutz

- § 38 Datenverarbeitung und Datenschutz

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 39 Auflösung des KVF Meißen
- § 40 Symbole des KVF Meißen
- § 41 Inkrafttreten
- § 42 Ermächtigung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der KVF Meißen e.V. ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs des gesamten Landkreises Meißen, in denen Amateurfußball auf Kreisebene gespielt wird.

Er handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Unter dem Namen

Kreisverband Fußball Meißen e.V.

wurde er im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen unter der VR – Nr. 490 am 20.09.1996 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.

Er hat seinen Sitz in Meißen.

In der folgenden Satzung und in den weiteren Ordnungen wird der Kreisverband Fußball Meißen e.V. kurz **KVF Meißen** genannt .

§ 2 Neutralität

Der KVF Meißen ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Die Satzungen und Ordnungen des KVF Meißen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der KVF Meißen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der KVF Meißen fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen. Grundlegende Aufgaben des KVF Meißen sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports;
2. die Vertretung des KVF Meißen gegenüber dem Landesverband und Regelungen aller damit mit im Zusammenhang stehenden Aufgaben,
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregeln und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB, und des SFV
4. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine,
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene,

6. die Vorbereitung und Organisation von Spielen, Turnieren, von Auswahlmannschaften des KVF Meißen
7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports,
8. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der KVF Meißen ist Mitglied des SFV. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Verbandstag. Die Rechte des KVF Meißen und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden. Der KVF Meißen regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des SFV seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KVF Meißen wird bestimmt:

1. Der KVF Meißen verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der KVF Meißen darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der KVF Meißen ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des KVF Meißen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung des KVF Meißen bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Auszeichnungsordnung.
2. Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des KVF Meißen und der Vereine verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des KVF Meißen kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt und der seinen Spielbetrieb auf der Ebene des Kreises durchführt. Die Aufnahme von Mitgliedern in den KVF Meißen erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KVF Meißen wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem KVF Meißen erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des KVF Meißen. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.
3. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:

- a) bei gröblichen Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
- b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem KVF Meißen oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des KVF Meißen unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- c) grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des KVF Meißen sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV.

§ 9 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des KVF Meißen zum Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Zum Ehrenpräsidenten kann gewählt werden, wer langjährig als Präsident fungierte. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und sind stimmberechtigt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KVF Meißen regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den KVF Meißen erfordern.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des KVF Meißen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des KVF Meißen sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KVF Meißen in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KVF Meißen haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des KVF Meißen anzuerkennen und durchzusetzen,
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des KVF Meißen die eigene Arbeit zu organisieren,
3. die Entscheidungen der Organe des KVF Meißen durchzusetzen,
4. die beauftragten Vertreter des KVF Meißen an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen/ Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des KVF Meißen mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des KVF Meißen zur Entscheidung zu unterbreiten,
6. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen KVF oder dem SFV, den NOFV oder dem DFB über den KVF Meißen zu führen.
7. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KVF Meißen verantwortlich und haften gegenüber dem KVF Meißen für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 12 Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des KVF Meißen die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namensbestimmungen des DFB sind zu beachten.

§ 13 Finanzierung

Die Finanzierung des KVF Meißen erfolgt aus Jahresmannschaftsgebühren, Spielabgaben und sonstigen Zuwendungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des KVF Meißen. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV. ORGANE DES KVF MEISSEN

§ 14 Organe des KVF Meißen

1. Organe des KVF Meißen sind
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse:
 1. Spielausschuss
 2. Jugendausschuss
 3. Schiedsrichterausschuss
 4. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 5. Ausschuss für Breitensport
 6. Ausschuss für Qualifizierung
 7. Ausschuss für Hallenspielbetrieb
 - d) die Rechtsorgane
 1. Sportgericht
 2. Jugendsportgericht
 - e) die Kassenprüfer
2. In Organe des KVF Meißen können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im KVF Meißen ausüben.
3. Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 15 Einberufung des Kreisverbandstages

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des KVF Meißen. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 16 Zusammensetzung des Kreisverbandstages

Stimmberechtigt zum Kreisverbandstag sind:

1. die Delegierten der Vereine,
2. die Mitglieder des Vorstandes
3. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident
4. die Vorsitzenden der Rechtsorgane
5. die Kassenprüfer

§ 17 Delegierte des Kreisverbandstages

1. Die Anzahl der Delegierten werden nach folgendem Schlüssel ermittelt:

Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern	– 1 Delegierter,
Vereine mit 101 bis zu 200 Mitgliedern	– 2 Delegierte,
Vereine mit mehr als 200 Mitgliedern	– 3 Delegierte.

2. Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Kreisverbandstag teil,
3. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 18 Aufgaben des Kreisverbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des KVF Meißen soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des KVF Meißen übertragen sind.
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Wahl
 - des Präsidenten
 - der 2 Vizepräsidenten (die gleichzeitig Ausschussvorsitzende sein können)
 - des Schatzmeisters,
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden des Sport- und Jugendsportgerichts,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen soweit dies in die Zuständigkeit des KVF Meißen fällt.
 - f) die Erledigung von Anträgen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des KVF Meißen und die Verwendung seiner Mittel.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des KVF Meißen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen geheim durchzuführen.
5. Kandidatenvorschläge für das Amt des Präsidenten und des Schatzmeisters sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des KVF Meißen und die Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.

8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der Einzelfunktionen sowie der Vorsitzenden des Sport- und Jugendsportgerichts und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.

§ 20 Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des KVF Meißen sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 21 Beschlussfähigkeit des Kreisverbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand einen neuen Verbandstag innerhalb von 14 Tagen und bis zu einem Zeitpunkt von sechs Wochen erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 22 Außerordentlicher Kreisverbandstag

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag erledigt worden, können eine Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 23 Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 24 Die Kosten für den Kreisverbandstag

Die Kosten für die Organisation und Durchführung des Kreisverbandstages, den Vorstand, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, die Kassenprüfer, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder übernimmt der KVF Meißen. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 25 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Ehrenamtsbeauftragten,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den Ausschussvorsitzenden:
 - Vorsitzender Spielausschuss,
 - Vorsitzenden Jugendausschuss,
 - Vorsitzender Schiedsrichterausschuss,
 - Vorsitzender Ausschuss für Breitensport,
 - Vorsitzender Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - Vorsitzender Ausschuss für Qualifizierung
 - Vorsitzender Ausschuss für Hallenspielbetrieb (**neu**)
 - f) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2. Der Präsident des KVF Meißen darf nicht Vorsitzender eines Mitgliedsvereins, eines Clubs bzw. einer Abteilung sein.
3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheit gehört zu werden.

§ 26 Vertretung

1. Der KVF Meißen wird durch den Vorstand vertreten.
2. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder durch die beiden Vizepräsidenten oder einem Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die gemeinschaftlich handeln müssen.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 27 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des KVF Meißen zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des KVF Meißen wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des KVF Meißen ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, soweit der KVF Meißen diese Ordnungen in seiner eigenen Zuständigkeit hat, verändern.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane, die durch die jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen werden und überwacht die Arbeit der Ausschüsse.
4. Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/ Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes oder Vorsitzende der Rechtsorgane, neue Mitglieder bzw. Vorsitzende der Rechtsorgane kommissarisch zu berufen.

6. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Jahreshaushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 28.02. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

§ 28 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KVF Meißen verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des KVF Meißen.
2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Vorstandstages und des Vorstandes gebunden.

§ 29 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden vom Vorstandstag für eine Legislaturperiode gewählt. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§ 30 Rechtsorgane

1. Unabhängige Rechtsorgane des KVF Meißen sind das Sportgericht und das Jugendsportgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Sächsischen Fußballverbandes sowie des KVF Meißen. **Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.**
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des KVF Meißen sowie des Sächsischen Fußball-Verbandes nicht angehören. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Die Rechtsorgane des KVF Meißen bestrafen Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.

§ 31 Sportgericht und Jugendsportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des KVF Meißen, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen unterliegt. Insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Herren- und Frauenbereich zutragen.
2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind, ausgenommen Einzelrichterverfahren gemäß Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Beisitzern.
4. Das Jugendsportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des KVF Meißen, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Rechtsorganen zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Jugendsportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich im Bereich des KVF im Jugendspielbetrieb zutragen.
5. Für die Beschlussfähigkeit und die Zusammensetzung des Jugendsportgerichts gelten die Ziffern 2) und 3) entsprechend.
6. Bei entsprechender Notwendigkeit können berufene Mitglieder des Jugendsportgerichts im Sportgericht und berufene Mitglieder des Sportgerichts im Jugendsportgericht mitwirken, sofern keine Befangenheitsgründe dagegensprechen.

§ 32 Rechtsmittelinstanz

Der KVF Meißen erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes und Jugendsportgericht das Verbandsgericht des Sächsischen Fußball-Verbandes zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des Sächsischen Fußballverbandes in Rechtsmittelsachen des KVF Meißen werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des KVF Meißen und die Vereine umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht beim Sächsischen Fußballverband übertragen.

§ 33 Ausschüsse

1. Spielausschuss

- a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren im Verantwortungsbereich des KVF Meißen.
- b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
 - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

2. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendausschussvorsitzenden, den Staffelleitern der Juniorensportklassen des KVF Meißen und soll in seiner weiteren Zusammensetzung den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des KVF Meißen sowie der Talentförderung in Zusammenarbeit mit dem SFV.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugend- und Spielordnung.

3. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern. Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des KVF Meißen nach der Schiedsrichterordnung des SFV. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung.

4. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

- a) Der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball besteht aus der Ausschussvorsitzenden, einer Referentin für Mädchenfußball sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Frauen und Mädchen im Verantwortungsbereich des KVF Meißen.
- b) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen- und Mädchenfußballs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
 - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
 - Talentförderung im Mädchenbereich

- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung und Jugendordnung des SFV, für deren Einhaltung der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen hat.

5. Ausschuss für Breitensport

Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf Grundlage der Leitlinien des KVF Meißen, insbesondere bei der Schaffung der Grundlagen des Breitensportes. Er hat die notwendigen Kontakte zu den Vereinen aufrechtzuerhalten, um auch im Breitensport einen Spielbetrieb zu organisieren und zu unterstützen.

6. Ausschuss für Qualifizierung

Der Ausschuss für Qualifizierung soll aus dem Ausschussvorsitzenden (Kreisbildungsbeauftragter) und mindestens zwei Beisitzern bestehen. Er ist zuständig für die Organisation und Koordinierung der Lehrarbeit im KVF, die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung des SFV und Förderung der Ausbildung von Trainern, Vereins- und Verbandsfunktionären im KVF. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Aus- und Weiterbildungsordnung des SFV, für deren Einhaltung der Ausschuss im Zuständigkeitsbereich des KVF Meißen zu sorgen hat.

7. Ausschuss für Hallenspielbetrieb

- a) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
b) Er ist zuständig für den Hallenspielbetrieb im KVF Meißen. Insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Kreismeisterschaften nach den vorgegebenen Regularien.
c) Der Ausschuss legt dem Vorstand die Entwürfe zu den Festlegungen für die jeweilige Saison zur Beschlussfassung vor.

§ 34 Ehrungen und Traditionspflege

1. Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des KVF Meißen schließt sich der KVF Meißen an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des SFV an.
2. Zusätzlich erlässt der KVF Meißen eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege in seinem Verbandsgebiet.
3. Verantwortlich für Ehrungen und Traditionspflege ist im KVF Meißen der Ehrenamtsbeauftragte, der Mitglied des Vorstands ist.

§ 35 Geschäftsstelle

Der Vorstand des KVF Meißen kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten sowie einen Leiter der Geschäftsstelle einsetzen. Er ist beratendes Mitglied des Vorstands.

§ 36 Haftungsausschluss

1. Der KVF Meißen haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des KVF Meißen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des KVF Meißen und die Mitglieder der Vereine des KVF Meißen haften gegenüber dem KVF Meißen für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

VI. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 37 Bekanntmachungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:

- a) in den amtlichen Mitteilungen des Kreisverbandes,
- b) im Internetportal des KVF Meißen (www.kvf-meissen.de)
- c) über die eingerichteten elektronischen Postfächern des DFBnet,

Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.

2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.

3. Organe und die Geschäftsstelle des Kreisverbandes sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 38 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gem. den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV, KVF die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV, KVF kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV, KVF selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV, KVF sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und KVF, SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
- der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken

(3) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV, KVF oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

(4) Der SFV, KVF und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV, KVF ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der

Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV, KVF und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Auflösung des KVF Meißen

Die Auflösung des KVF Meißen kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 40 Symbole des KVF Meißen

Der KVF Meißen führt ein eigenes Symbol.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss des 8. Ordentlichen Verbandstages am 09.Juni 2022 in Riesa neu gefasst und tritt mit Wirkung zum 09. Juni 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

§ 42 Ermächtigung

Sofern vom Amtsgericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.